

EINFÜHRUNG EINES SAFE SPORT CODES

Handlungsleitfaden mit Mustertexten
zur Implementierung eines eigenen
Safe Sport Codes (SSC)
auf Basis des Muster-SSC

EINLEITUNG

Am 7. Dezember 2024 wurden der DOSB Safe Sport Code und der „Safe Sport Code für den organisierten Sport – Ein Muster-Regelwerk gegen interpersonale Gewalt im Sport“ (Muster-Safe Sport Code) für den organisierten Sport durch die Mitgliederversammlung des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) verabschiedet.

Während der DOSB Safe Sport Code nach Eintragung der Satzungsänderung für den DOSB selbst unmittelbar Anwendung findet, ist damit keine Allgemeinverbindlichkeit für den organisierten Sport verbunden. Stattdessen ist es erforderlich, dass die Mitgliedsorganisationen des DOSB sowie alle nachgelagerten Verbände und Vereine den Safe Sport Code selbst in ihren jeweiligen Regelwerken implementieren. Denn auch wenn der Safe Sport Code seinen Geltungsbereich auf den ersten Blick selbst definiert (Art. 1 SSC), findet er nicht ohne Weiteres allein aufgrund dieser Bestimmung auf die dort genannten Personen und Organisationen Anwendung. Stattdessen ist eine satzungsrechtliche und/oder auch vertragliche Verankerung des Safe Sport Codes in den einzelnen Verbänden und Vereinen zwingend erforderlich. Hierauf weisen auch die Erläuterungen zu Art. 1 SSC ausdrücklich hin.

Um die Verbände und Vereine bei dieser Aufgabe zu unterstützen, hat der DOSB diesen Handlungsleitfaden mit Musterklauseln erarbeitet, die in die Vereins- bzw. Verbandsstatuten sowie in vertragliche Vereinbarungen aufgenommen werden können. Er soll in erster Linie den Verantwortlichen, also den Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführungen und Justitiar*innen eine Orientierung bieten, wie die verschiedenen im Verein bzw. Verband vorhandenen Personengruppen an den Safe Sport Code gebunden werden können.

Es ist nicht auszuschließen, dass eine Person dem Safe Sport Code verschiedener Sportorganisationen unterworfen ist, beispielsweise als Mitglied in einem Verein und gleichzeitig als Angestellte*r in einem Verband. Dies ist für die Anwendung des Safe Sport Codes unschädlich und ausschließlich eine Frage der Zuständigkeit für die Durchführung eines Untersuchungs- und Disziplinarverfahrens im konkreten Fall. Grundsätzlich gilt daher: besser eine mehrfache Bindung als gar keine.

Die Musterklauseln sind im Hinblick auf die in eckigen Klammern gesetzten Passagen verbands- bzw. vereinspezifisch anzupassen. Eine Anpassung darüber hinaus ist möglich und kann im Einzelfall zur individuellen Einpassung in das jeweilige Regelwerk des Vereins oder Verbands auch erforderlich sein. In jedem Fall ist auf klare und vollständige Formulierungen zu achten, so dass der Safe Sport Code des jeweiligen Vereins bzw. Verbands insgesamt gültig verankert wird.

Hinweis:

Die untenstehenden Ausführungen, Vorschläge und Muster dienen lediglich der Orientierung und ersetzen keine Prüfung des jeweiligen Einzelfalls. Gegebenenfalls bedarf es einer individuellen Anpassung dieser, um den Safe Sport Code rechtssicher zu verankern. Der DOSB übernimmt für die in der Handlungsanleitung enthaltenen Ausführungen und vorgeschlagenen Mustertexte keine Haftung. Die Verwendung der vorgeschlagenen Muster erfolgt in eigener Verantwortung durch die jeweiligen Verantwortlichen der Vereine und Verbände.

INHALTSVERZEICHNIS

Für Verbände und Vereine:	4
a) Bindung von Mitgliedern auf Grundlage der Satzung:	4
(1) Musterformulierungen für die Satzung:	5
(2) Mustertext für eine Beschlussvorlage:	15
b) Bindung von Dritten auf Grundlage vertraglicher Vereinbarungen:	17
(1) Bindung von Mitarbeitenden:	17
(2) Bindung von Lizenz-/Startpassinhaber*innen:	19
(3) Bindung von Funktionär*innen, Personen im Ehrenamt und sonstigen im Verein/ Verband tätigen Personen:	22
Ergänzende Informationen zur Bindung von Jugendorganisationen:	24
Impressum	25

FÜR VERBÄNDE UND VEREINE

a) Bindung von Mitgliedern auf Grundlage der Satzung:

Eine große Zahl von Personen ist Mitglied in dem Verein, in dem sie Sport treiben oder anderweitig tätig sind. Die Vereine wiederum sind in der Regel Mitglieder der übergeordneten Landesverbände, wie den Stadt- und Kreissportbünden, den Landessportbünden sowie den jeweiligen (regionalen) Sportfachverbänden und Sportjugenden. Die Mitgliedschaft wird in der Regel durch einen Aufnahmevertrag (Beitrittserklärung) erworben und verleiht dem (unmittelbaren) Mitglied, unabhängig davon, ob es sich um eine natürliche oder juristische Person handelt, Rechte und Pflichten.

Mit dem Beitritt in einen Verein bzw. Verband erkennt das Vereinsmitglied automatisch auch dessen Regeln als verbindlich an. Eine Bindung der Mitglieder an den Safe Sport Code ist daher bereits durch eine explizite Verankerung des Safe Sport Codes im jeweiligen Regelwerk des Vereins bzw. Verbands möglich. Dabei ist der sog. Satzungsvorbehalt zu beachten: Vereins- und Verbandsvorschriften, die Sanktionen aussprechen, gehören zum „Kernbereich“ vereins- bzw. verbandlicher Regelungen, was bedeutet, dass die Voraussetzungen für die Verhängung einer Sanktion sowie die möglichen Sanktionen in der Satzung des jeweiligen Vereins bzw. Verbands verankert sein müssen.

Konkret für den Safe Sport Code bedeutet dies damit, dass für die rechtssichere Implementierung immer eine Satzungsänderung erforderlich ist, die mit der erforderlichen Mehrheit erfolgen muss. Hierfür kommen grundsätzlich drei Varianten in Betracht:

- der Beschluss des Safe Sport Codes als eigene Ordnung, die Satzungsbestandteil wird (**Variante 1**);
- der Beschluss des Safe Sport Codes als Nebenordnung und korrespondierende Satzungsverankerung (**Variante 2**);
- die unmittelbare und vollständige Übernahme des Textes des Safe Sport Codes in die Hauptsatzung (**Variante 3**).

Auf eine nähere Darstellung der **Variante 3** wird im Folgenden verzichtet; sie erscheint insbesondere aufgrund des Umfangs des Safe Sport Codes als nicht praktikabel. Stattdessen liegt der Fokus auf den notwendigen Satzungsregelungen für die **Varianten 1** und **2**; welche der beiden letztgenannten Varianten der Verein bzw. Verband wählt, obliegt seiner eigenen Entscheidung.

(1) Musterformulierungen für die Satzung:

Generell ist bei der Ausgestaltung der erforderlichen (neuen) Satzungsbestimmung zu beachten, dass diese sowohl dem Satzungsvorbehalt als auch dem Bestimmtheitsgrundsatz genügt. Bestimmt bedeutet in diesem Kontext, dass das sanktionsbewehrte Verhalten und die angedrohte Sanktion in der Satzung klar und für das einzelne Vereinsmitglied verständlich formuliert sein müssen.

Der Safe Sport Code ist dafür nicht zwingend in den unmittelbaren Text der Hauptsatzung aufzunehmen, sondern kann auch als Ordnung erlassen werden, die in der Satzung zum Satzungsbestandteil erklärt wird (**Variante 1**).

Alternativ kann der Safe Sport Code auch als vereinsrechtliche Nebenordnung verankert werden (**Variante 2**). Dies kann allerdings eine eigene Satzungsregelung zum Safe Sport Code nicht gänzlich ersetzen. So muss auch in diesem Fall in der Satzung selbst mindestens eine entsprechende Bezugnahme bzw. Verankerung der Sanktionsvorschrift und der Rechtsfolgen gegeben sein. Es muss also in der Satzung selbst klar zum Ausdruck kommen, dass ein Verstoß gegen den im Verein bzw. Verband geltenden Safe Sport Code mit den in der Satzung und korrespondierend auch im Safe Sport Code genannten Sanktionen geahndet werden kann.

Neben der Entscheidung, ob der Safe Sport Code als Satzungsbestandteil oder als Nebenordnung erlassen wird, muss jeder Verein bzw. Verband zudem entscheiden, ob er das Untersuchungs- und Disziplinarverfahren in eigener Zuständigkeit durchführen will oder seine Zuständigkeit auf eine andere Stelle, in der Regel einen übergeordneten Verband oder eine externe Stelle, wie das sich aktuell noch in Gründung befindliche Zentrum für Safe Sport überträgt. Siehe hierzu auch die entsprechenden Erläuterungen zu Art. 8 bis 10 SSC.

Im Folgenden werden verschiedene Varianten für Satzungsbestimmungen musterhaft dargestellt, die im Rahmen der zur Implementierung des Safe Sport Codes erforderlichen Satzungsänderung neu in die Satzung aufzunehmen wären:

- **Variante 1a** gilt für den Fall, dass der Verein bzw. Verband den Safe Sport Code als Satzungsbestandteil verankert und das Untersuchungs- und Disziplinarverfahren in eigener Zuständigkeit durchführen wird.
- In **Variante 1b** wird der Safe Sport Code ebenfalls zum Satzungsbestandteil erklärt, der Verein und Verband überträgt aber die Zuständigkeit für die Durchführung des Untersuchungs- und Disziplinarverfahrens auf eine andere Stelle.
- **Variante 2a** ist anzuwenden, wenn der Verein bzw. Verband den Safe Sport Code als Nebenordnung erlässt und das Untersuchungs- und Disziplinarverfahren in eigener Zuständigkeit durchführen wird.
- **Variante 2b** gilt schließlich für den Fall, dass der Safe Sport Code als Nebenordnung erlassen wird und eine Übertragung der Zuständigkeiten auf eine andere Stelle erfolgt.

Bei allen Varianten ist darauf zu achten, dass die jeweilige Satzungsbestimmung mit den Regelungen im Safe Sport Code korrespondiert, da nur so eine rechtskonforme Implementierung gewährleistet ist.

Variante 1a: Safe Sport Code als Satzungsbestandteil

Für den Fall, dass der Verein bzw. Verband sich dafür entscheidet, den Safe Sport Code als Satzungsbestandteil zu beschließen, ist dies zwingend im Text der Hauptsatzung zu verankern (→ **Absatz 2** der Musterformulierung). Die weiteren Regelungen in der Musterformulierung sind fakultativ. Sie wurden beispielsweise aufgenommen, da davon auszugehen ist, dass nicht in allen Vereinen bzw. Verbänden bereits Regelungen über die Besetzungen und die Zuständigkeit für die Ernennung des Untersuchungsteams (→ **Absatz 4** der Musterformulierung) und des Disziplinarorgans (→ **Absatz 5** der Musterformulierung) vorhanden sind. Da der Safe Sport Code selbst hierzu keine Regelungen trifft, muss dies der Verein bzw. Verband an anderer Stelle der Satzung tun.

§ ... [Safe Sport (Bestimmungen)]

(1) [Die Sportorganisation] tritt jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, sowie Vernachlässigung entschieden entgegen.¹

(2) [Die Sportorganisation] regelt den Umgang mit interpersonaler Gewalt im Safe Sport Code [der Sportorganisation].² Kern des Safe Sport Codes ist der Schutz vor interpersonaler Gewalt in allen Erscheinungsformen, also physischer, seelischer und sexualisierter Gewalt sowie Vernachlässigung. Der Safe Sport Code ist [mit Ausnahme der Verhaltensregeln] Bestandteil der Satzung.³

(3) ⁴ Bei einem schuldhaften Verstoß gegen den Safe Sport Code können durch [das Disziplinarorgan] Sanktionen gegen [Vereinsmitglieder, Mitglieder von Präsidium und Vorstand sowie Gremien und Kommission der Sportorganisation] sowie sämtliche Personen, die sich dem Safe Sport Code unterworfen haben, ausgesprochen werden. Näheres regelt der Safe Sport Code. [Die Sportorganisation] trägt Sorge dafür, dass alle Personen, die [der Sportorganisation] angehören oder für diese tätig werden, den Safe Sport Code anerkennen und ihr Verhalten danach richten.⁵

(4) ⁶ Anhaltspunkte für oder Hinweise auf einen Verstoß gegen den Safe Sport Code werden durch [das Untersuchungsteam] unabhängig und weisungsfrei untersucht. [Das Untersuchungsteam] besteht aus [drei] Personen, die [vom Vorstand] für die Dauer von [vier Jahren] ernannt werden. Bei der Besetzung ist darauf zu achten, dass die Personen die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, die im Safe Sport Code aufgeführt sind. Zudem sollen [dem Untersuchungsteam] Personen unterschiedlicher Geschlechtszugehörigkeiten angehören.

(5) ⁷ [Das Disziplinarorgan] ist für die abschließende Beurteilung des Sachverhalts sowie die Sanktionierung von festgestellten Verstößen gegen den Safe Sport Code zuständig. [Das Disziplinarorgan] besteht aus [drei] Personen, dem*der Vorsitzenden und [zwei] Beisitzer*innen; sie werden [vom Vorstand auf Vorschlag der Mitgliederversammlung] für die Dauer von [vier Jahren] berufen. Der*Die Vorsitzende [des Disziplinarorgans] soll (Voll-)Jurist*in sein. Die Mitglieder [des Disziplinarorgans] dürfen keinem anderen Organ oder Gremium [der Sportorganisation] angehören.⁸

(6) Gegen Entscheidungen [des letztinstanzlichen Disziplinarorgans] können [die Sportorganisation], die beschuldigte und die betroffene Person Rechtsmittel bei [einem Schiedsgericht] einlegen.⁹ Weitere Einzelheiten zum Verfahren regeln der Safe Sport Code sowie die [Rechts- und Verfahrensordnung der Sportorganisation].¹⁰

(7) ¹¹ [Die Sportorganisation], [das Untersuchungsteam] sowie [das Disziplinarorgan] können sich zur Erfüllung von Aufgaben nach Art. 3 Safe Sport Code sowie bei der Durchführung von Safe Sport Verfahren der Unterstützung externer Expert*innen und Dienstleister bedienen. Ebenfalls ist es möglich, zum Zwecke der Aufgabenerfüllung externe Expert*innenkommissionen einzusetzen. In beiden Fällen erfolgt eine entsprechende Beauftragung durch [den Vorstand ggfs. in Absprache mit/auf Vorschlag des Untersuchungsteams bzw. des Disziplinarorgans].

Erläuterungen:

- ¹ Eine entsprechende Formulierung kann auch in der Präambel und/oder einer Zweck- oder Aufgabenvorschrift der Satzung enthalten sein. Es bietet sich an, sofern noch nicht geschehen, eine bereits existierende Formulierung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt anzupassen und von einem Eintreten gegen bzw. einem Schutz vor interpersonaler Gewalt zu sprechen.
- ² Bei dem hier als Safe Sport Code bezeichneten Regelwerk handelt es sich um den angepassten Muster-Safe Sport Code, den der Verein/Verband in seinem Regelwerk implementieren will.
- ³ Um Anpassungen an den Verhaltensregeln leichter vornehmen zu können, kann ein Verein oder Verband sich dazu entscheiden, diese nicht zum Satzungsbestandteil zu erklären. In diesem Fall ist in der Satzung festzulegen, wer für entsprechende Änderungen zuständig sein soll (bspw. durch eine Aufnahme in den allgemeinen Aufgabenkatalog eines Vereinsorgans). Typischerweise wird dies der Vorstand oder das Präsidium sein.
- ⁴ Die Regelung in Absatz 3 wiederholt den persönlichen Geltungsbereich des Safe Sport Codes im Text der Hauptsatzung. Sie dient primär dazu, dass die Mitglieder bereits anhand des Textes der Hauptsatzung erkennen können, dass sie an den Safe Sport Code gebunden sind. Die Aufzählung an (natürlichen und juristischen) Personen, die bei einem Verstoß gegen den Safe Sport Code sanktioniert werden können, ist individuell anzupassen.
- ⁵ Ein sicherer Sport kann effektiv nur durch eine möglichst flächendeckende Geltung des Safe Sport Codes gewährleistet werden. Mit dieser optionalen Selbstverpflichtung kann der Verein bzw. Verband diesem Gedanken Rechnung tragen.
- ⁶ Sofern für das Untersuchungsteam auf ein bereits bestehendes Gremium zurückgegriffen wird, ist diese Regelung obsolet. Sofern gewünscht, können auch weitere Anforderungen an die Mitglieder des Untersuchungsteams aufgenommen werden.
- ⁷ Sofern für das Disziplinarorgan auf ein bereits bestehendes Gremium zurückgegriffen wird, ist diese Regelung obsolet.
- ⁸ Es handelt sich hierbei um eine Soll-Vorschrift, die sich an vergleichbaren Regelungen in verschiedenen Rechts- und Verfahrensordnungen der DOSB-Mitgliedsorganisationen orientiert. Hiervon kann grundsätzlich abgewichen werden, insbesondere wenn ein Vereinsorgan, wie der Vorstand oder das Präsidium, das zuständige Disziplinarorgan ist.
- ⁹ Gegenstand des externen Rechtsmittelverfahrens ist stets die letztinstanzliche verbandsinterne Entscheidung. Das bedeutet, dass ein ggf. existierender organisationsinterner Rechtsweg erschöpft sein muss, bevor ein externes Rechtsmittelverfahren eingeleitet werden kann (vgl. auch die entsprechenden Gestaltungshinweise zu Erläuterungen zu Art. 12.2). Das Rechtsmittelverfahren wird durch ein echtes Schiedsgericht durchgeführt werden. Sofern der Verband über ein bereits existierendes (echtes) Verbandsschiedsgericht verfügt, kann auf dieses zurückgegriffen werden; alternativ kann, bestenfalls nach Rücksprache, auch auf ein externes institutionelles Schiedsgericht, wie beispielsweise das Deutsche Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS), verwiesen werden.
- ¹⁰ Hinsichtlich der Durchführung des Disziplinarverfahrens kann grundsätzlich auf eine bereits existierende allgemeine Rechts- und Verfahrensordnung des Vereins/Verbands zurückgegriffen werden (vgl. auch Art. 10.3 Safe Sport Code sowie die korrespondierenden Erläuterungen). Sofern ein Verein bzw. Verband nicht über eine solche Rechts- und Verfahrensordnung verfügt, ist der Erlass für die Anwendung des Safe Sport Codes nicht zwingend. Das Disziplinarorgan hat sich dann hinsichtlich des Ablaufs des Disziplinarverfahrens an den gesetzlichen Regelungen zu orientieren und insbesondere die allgemein anerkannten rechtsstaatlichen Prozessgrundsätze zu wahren. Hierzu zählen beispielsweise das Recht auf rechtliches Gehör und der Anspruch auf ein faires Verfahren.
- ¹¹ Die Regelung in Absatz 5 schafft die Rechtsgrundlage für die Beauftragung externer Expert*innen sowohl für Aufgaben im Rahmen von Safe Sport Verfahren als auch im gesamten Aufgabenfeld „Safe Sport“. Erfasst sind damit beispielsweise die Beauftragung eines externen Untersuchungsteams oder die Einsetzung einer externen und unabhängigen Aufarbeitungskommission.

Variante 1b: Safe Sport Code als Satzungsbestandteil mit Zuständigkeitsübertragung

Für den Fall, dass der Verein bzw. Verband sich dazu entschieden hat, die Zuständigkeit für die Durchführung des Untersuchungs- und Disziplinarverfahrens auf eine andere Stelle zu übertragen, ist dies in der Satzung zwingend zu verankern (→ Absatz 4 der Musterformulierung). Diese Regelung stellt damit gemeinsam mit der Erklärung des SSC zum Satzungsbestandteil (→ Absatz 2 der Musterformulierung) den zwingenden Mindestinhalt einer entsprechenden Satzungsbestimmung dar.

§ ... [Safe Sport (Bestimmungen)]

(1) *[Die Sportorganisation]* tritt jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, sowie Vernachlässigung entschieden entgegen.¹

(2) *[Die Sportorganisation]* regelt den Umgang mit interpersonaler Gewalt im Safe Sport Code *[der Sportorganisation]*.² Kern des Safe Sport Codes ist der Schutz vor interpersonaler Gewalt in allen Erscheinungsformen, also physischer, seelischer und sexualisierter Gewalt sowie Vernachlässigung. Der Safe Sport Code ist *[mit Ausnahme der Verhaltensregeln]* Bestandteil der Satzung.³

(3) ⁴ Bei einem schuldhaften Verstoß gegen den Safe Sport Code können Sanktionen gegen *[Vereinsmitglieder, Mitglieder von Präsidium und Vorstand sowie Gremien und Kommission der Sportorganisation]* sowie sämtliche Personen, die sich dem Safe Sport Code unterworfen haben, ausgesprochen werden. Näheres regelt der Safe Sport Code. *[Die Sportorganisation]* trägt Sorge dafür, dass alle Personen, die *[der Sportorganisation]* angehören oder für diese tätig werden, den Safe Sport Code anerkennen und ihr Verhalten danach richten.⁵

(4) *[Die Sportorganisation]* hat die Befugnis zur Untersuchung und Sanktionierung von Verstößen gegen den Safe Sport Code einschließlich der Befugnis zur Verhängung von Sofortmaßnahmen nach Art. 9 Safe Sport Code⁶ mittels schriftlicher Vereinbarung *[vom xx.xx.xxxx]* auf *[(konkrete Benennung der Stelle, auf die die Zuständigkeitsübertragung erfolgt ist)]*⁷ übertragen. Gegen Entscheidungen *[des letztinstanzlichen Disziplinarorgans]* können *[die Sportorganisation]* die beschuldigte und die betroffene Person Rechtsmittel bei *[einem Schiedsgericht]* nach Maßgabe der Bestimmungen des Safe Sport Codes sowie *[der Rechts- und Verfahrensordnung der Sportorganisation bzw. der Verfahrensordnung des Schiedsgerichts]*⁸ einlegen.

(5) ⁹ *[Die Sportorganisation]* kann sich zur Erfüllung von Aufgaben nach Art. 3 Safe Sport Code der Unterstützung externer Expert*innen und Dienstleister bedienen. Ebenfalls ist es möglich, zum Zwecke der Aufgabenerfüllung externe Expert*innenkommissionen einzusetzen. In beiden Fällen erfolgt eine entsprechende Beauftragung durch *[den Vorstand ggf. in Absprache mit/auf Vorschlag des Untersuchungsteams bzw. des Disziplinarorgans]*.

Erläuterungen:

- ¹ Eine entsprechende Formulierung kann auch in der Präambel und/oder einer Zweck- oder Aufgabenvorschrift der Satzung enthalten sein. Es bietet sich an, sofern noch nicht geschehen, eine bereits existierende Formulierung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt anzupassen und von einem Eintreten gegen bzw. einem Schutz vor interpersonaler Gewalt zu sprechen.
- ² Bei dem hier als Safe Sport Code bezeichneten Regelwerk handelt es sich um den angepassten Muster-Safe Sport Code, den der Verein/Verband in seinem Regelwerk implementieren will.
- ³ Um Anpassungen an den Verhaltensregeln leichter vornehmen zu können, kann ein Verein oder Verband sich dazu entscheiden, diese nicht zum Satzungsbestandteil zu erklären. In diesem Fall ist in der Satzung festzulegen, wer für entsprechende Änderungen zuständig sein soll (bspw. durch eine Aufnahme in den allgemeinen Aufgabenkatalog eines Vereinsorgans). Typischerweise wird dies der Vorstand oder das Präsidium sein.
- ⁴ Die Regelung in Absatz 3 wiederholt den persönlichen Geltungsbereich des Safe Sport Codes im Text der Hauptsatzung. Sie dient primär dazu, dass die Mitglieder bereits anhand des Textes der Hauptsatzung erkennen können, dass sie an den Safe Sport Code gebunden sind. Die Aufzählung an (natürlichen und juristischen) Personen, die bei einem Verstoß gegen den Safe Sport Code sanktioniert werden können, ist individuell anzupassen.
- ⁵ Ein sicherer Sport kann effektiv nur durch eine möglichst flächendeckende Geltung des Safe Sport Codes gewährleistet werden. Mit dieser optionalen Selbstverpflichtung kann der Verein bzw. Verband diesem Gedanken Rechnung tragen.
- ⁶ Grundsätzlich ist es möglich, auch nur die Befugnis zur Untersuchung oder zur Sanktionierung von Verstößen gegen den Safe Sport Code zu übertragen. Die Formulierung ist dann entsprechend anzupassen.
- ⁷ Hier ist die Stelle konkret zu benennen, auf die der Verein bzw. Verband seine Zuständigkeit übertragen hat. Dies können unter anderem ein übergeordneter Verband oder das Zentrum für Safe Sport sein.
- ⁸ Sofern eine Rechts- und Verfahrensordnung im Verein bzw. Verband existiert, sollte an dieser Stelle darauf verwiesen werden; dies gilt ebenso für die Verfahrensordnung des Schiedsgerichts.
- ⁹ Die Regelung in Absatz 5 schafft die Rechtsgrundlage für die Beauftragung externer Expert*innen für Aufgaben im gesamten Themenkomplex „Safe Sport“ und dient der Rechtssicherheit. Erfasst ist damit beispielsweise die Einsetzung einer externen und unabhängigen Aufarbeitungskommission.

Variante 2a: Safe Sport Code als Nebenordnung

Entscheidet sich ein Verein bzw. Verband dazu den Safe Sport Code als Nebenordnung zu beschließen, so ist eine umfassende Satzungsbestimmung erforderlich. Wie bereits einleitend ausgeführt, ist im Kontext von Vereins- bzw. Verbandsstrafen stets der Satzungsvorbehalt zu beachten. Dies bedeutet, dass der Verbotstatbestand sowie die Rechtsfolgen (→ **Absatz 3** der Musterformulierung) ebenso in der Satzung verankert sein müssen, wie die Verteilung der Zuständigkeiten (→ **Absatz 4** sowie **Absatz 5** der Musterformulierung) und der Geltungsbereich (→ **Absatz 6** der Musterformulierung). Auch die Schiedsklausel (→ **Absatz 7** der Musterformulierung) sollte satzungsrechtlich verankert werden. Darüber hinaus ist festzuhalten, welches Gremium für den Erlass und Änderung des Safe Sport Codes (→ **Absatz 2** der Musterformulierung) verantwortlich ist.

§ ... [Safe Sport (Bestimmungen)]

(1) [Die Sportorganisation] tritt jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, sowie Vernachlässigung entschieden entgegen.¹

(2) [Die Sportorganisation] regelt den Umgang mit interpersonaler Gewalt im Safe Sport Code [der Sportorganisation].² Kern des Safe Sport Codes ist der Schutz vor interpersonaler Gewalt in allen Erscheinungsformen, also physischer, seelischer und sexualisierter Gewalt sowie Vernachlässigung. Die Beschlussfassung über Erlass und Änderung des Safe Sport Codes obliegt der [Mitgliederversammlung]; für die Beschlussfassung über Erlass und Änderung der Verhaltensregeln ist [der Vorstand] zuständig.³

(3) Ein schuldhafter Verstoß gegen den Safe Sport Code in der Fassung vom [xx.xx.xxxx]⁴ kann mit [einer Verwarnung, einem Betretungsverbot auf Zeit oder Dauer, einer Geldstrafe von bis zu X EUR, einem vorübergehenden oder dauerhaften Verbot des Umgangs mit und der Betreuung insbesondere von Kindern und Jugendlichen sowie anderen schutzbedürftigen Personen, einer vorübergehenden oder dauerhaften Sperre/Suspendierung oder einem Ausschluss aus der Sportorganisation sowie einem Entzug der Trainerlizenz bzw. Startberechtigung auf Zeit oder auf Dauer] sanktioniert werden.⁵ Liegen nach einer summarischen Prüfung durch [das Untersuchungsteam] hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen den Safe Sport Code vor, kann [das Disziplinarorgan] zudem Sofortmaßnahmen erlassen, sofern dies erforderlich ist. Weitere Einzelheiten regeln der Safe Sport Code [sowie die Rechts- und Verfahrensordnung der Sportorganisation].⁶

(4) Anhaltspunkte für oder Hinweise auf einen Verstoß gegen den Safe Sport Code werden durch [das Untersuchungsteam] unabhängig und weisungsfrei untersucht. [Das Untersuchungsteam] besteht aus [drei] Personen, die [vom Vorstand] für die Dauer von [vier Jahren] ernannt werden.⁷ Bei der Besetzung ist darauf zu achten, dass die Personen die Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, die im Safe Sport Code aufgeführt sind. Zudem sollen [dem Untersuchungsteam] Personen unterschiedlicher Geschlechtszugehörigkeiten angehören.⁸

(5) [Das Disziplinarorgan] ist für die abschließende Beurteilung des Sachverhalts sowie die Sanktionierung von festgestellten Verstößen gegen den Safe Sport Code zuständig. [Das Disziplinarorgan] besteht aus [drei] Personen, dem*der Vorsitzenden und [zwei] Beisitzer*innen; sie werden [vom Vorstand auf Vorschlag der Mitgliederversammlung] für die Dauer von [vier Jahren] berufen.⁹ Der*Die Vorsitzende [des Disziplinarorgans] soll (Voll-)Jurist*in sein. Die Mitglieder [des Disziplinarorgans] dürfen keinem anderen Organ oder Gremium [der Sportorganisation] angehören.¹⁰

(6) [Das Untersuchungsteam] und [das Disziplinarorgan] sind zuständig für die Untersuchung und ggf. Sanktionierung von Verstößen gegen den Safe Sport Code durch [Vereinsmitglieder, Mitglieder von Präsidium und Vorstand sowie Gremien und Kommissionen der Sportorganisation] sowie allen Einzelpersonen, die sich dem Safe Sport Code unterworfen haben.¹¹ [Die Sportorganisation] trägt Sorge dafür, dass alle [natürlichen] Personen, die [der Sportorganisation] angehören oder in bzw. für diese tätig werden, den Safe Sport Code anerkennen und ihr Verhalten danach richten.¹²

(7) Gegen Entscheidungen [des letztinstanzlichen Disziplinarorgans] kann ein Rechtsmittel [bei einem Schiedsgericht] eingelegt werden.¹³ Hierfür gelten die Bestimmungen des Safe Sport Codes sowie [die Rechts- und Verfahrensordnung der Sportorganisation bzw. des Schiedsgerichts].¹⁴

(8) Verjährte Verstöße gegen den Safe Sport Code können nicht sanktioniert werden; Einzelheiten zur Dauer der Verjährung regelt der Safe Sport Code. Dies schließt eine institutionelle Aufarbeitung der den Verstößen zugrundeliegenden Sachverhalte nicht aus.

(9)¹⁵ [Die Sportorganisation], [das Untersuchungsteam] sowie [das Disziplinarorgan] können sich zur Erfüllung von Aufgaben nach Art. 3 Safe Sport Code sowie bei der Durchführung von Safe Sport Verfahren der Unterstützung externer Expert*innen und Dienstleister bedienen. Ebenfalls ist es möglich, zum Zwecke der Aufgabenerfüllung externe Expert*innenkommissionen einzusetzen. In beiden Fällen erfolgt eine entsprechende Beauftragung durch [den Vorstand ggf. in Absprache mit/auf Vorschlag des Untersuchungsteams bzw. des Disziplinarorgans].

Erläuterungen:

¹ Eine entsprechende Formulierung kann auch in der Präambel und/oder einer Zweck- oder Aufgabenvorschrift enthalten sein. Es bietet sich an, sofern noch nicht geschehen, eine bereits existierende Formulierung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt anzupassen und von einem Eintreten gegen bzw. einem Schutz vor interpersonaler Gewalt zu sprechen.

² Bei dem hier als Safe Sport Code bezeichneten Regelwerk handelt es sich um den angepassten Muster-Safe Sport Code, den der Verein/Verband in seinem Regelwerk implementieren will.

³ Als Nebenordnung muss der Safe Sport Code nicht zwingend von der Mitgliederversammlung verabschiedet werden, sofern die Satzung eine entsprechende Ermächtigung eines anderen Vereinsorgans vorsieht. Im Zweifel sollte die Mitgliederversammlung den Safe Sport Code verabschieden. Hinsichtlich der Verhaltensregeln kann eine abweichende Zuständigkeit vereinbart werden, um beispielsweise kurzfristige Änderungen zu ermöglichen.

⁴ Aufgrund der Unzulässigkeit einer Verweisung auf die „jeweils aktuell gültige Fassung“ (sog. dynamische Verweisung), ist hier auf den Safe Sport Code in der zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Satzungsänderung gültigen Fassung zu verweisen (sog. statische Verweisung). Sollten Änderungen am Safe Sport Code erfolgen, ist diese Regelung anzupassen.

⁵ Die Liste der aufgezählten Sanktionen hat derjenigen Liste in Art. 12 Safe Sport Code zu entsprechen.

⁶ Hinsichtlich der Durchführung des Disziplinarverfahrens kann grundsätzlich auf eine bereits existierende allgemeine Rechts- und Verfahrensordnung des Vereins/Verbands zurückgegriffen werden (vgl. auch Art. 10.3 Safe Sport Code sowie die korrespondierenden Erläuterungen). Sofern ein Verein bzw. Verband nicht über eine solche Rechts- und Verfahrensordnung verfügt, ist der Erlass für die Anwendung des Safe Sport Codes nicht zwingend. Das Disziplinarorgan hat sich dann hinsichtlich des Ablaufs des Disziplinarverfahrens an den gesetzlichen Regelungen zu orientieren und insbesondere die allgemein anerkannten rechtsstaatlichen Prozessgrundsätze zu wahren. Hierzu zählen beispielsweise das Recht auf rechtliches Gehör und der Anspruch auf ein faires Verfahren.

⁷ Sofern ein Rückgriff auf ein bestehendes Gremium erfolgt, ist diese Regelung obsolet. Sofern ein neues Gremium geschaffen wird, sind jedenfalls die Fragen der Besetzung und die Zuständigkeit für die Ernennung der Personen in der Satzung (an beliebiger Stelle) zu regeln.

⁸ Sofern gewünscht, können hier auch weitere Anforderungen aufgenommen werden.

⁹ Sofern ein neues Gremium geschaffen wird, sind – analog zu den Erläuterungen Ziff. 7 – jedenfalls Fragen der Besetzung und der Zuständigkeit für die Ernennung der Mitglieder des Disziplinarorgans in der Satzung (an beliebiger Stelle) zu regeln.

¹⁰ Es handelt sich hierbei um eine Soll-Vorschrift, die sich an vergleichbaren Regelungen in verschiedenen Rechts- und Verfahrensordnungen der DOSB-Mitgliedsorganisationen orientiert. Hiervon kann grundsätzlich abgewichen werden, insbesondere wenn ein Vereinsorgan, wie der Vorstand oder das Präsidium, das zuständige Disziplinarorgan ist.

- ¹¹ Die Aufzählung an (natürlichen und juristischen) Personen, die bei einem Verstoß gegen den Safe Sport Code sanktioniert werden können, ist individuell anzupassen.
- ¹² Ein sicherer Sport kann effektiv nur durch eine möglichst flächendeckende Geltung des Safe Sport Codes gewährleistet werden. Mit dieser optionalen Selbstverpflichtung kann der Verein bzw. Verband diesem Gedanken Rechnung tragen.
- ¹³ Gegenstand des externen Rechtsmittelverfahrens ist stets die letztinstanzliche verbandsinterne Entscheidung. Das bedeutet, dass ein ggf. existierender organisationsinterner Rechtsweg erschöpft sein muss, bevor ein externes Rechtsmittelverfahren eingeleitet werden kann (vgl. auch die entsprechenden Gestaltungshinweise zu Erläuterungen zu Art. 12.2). Das Rechtsmittelverfahren wird durch ein echtes Schiedsgericht durchgeführt werden. Sofern der Verband über ein bereits existierendes (echtes) Verbandsschiedsgericht verfügt, kann auf dieses zurückgegriffen werden; alternativ kann, bestenfalls nach Rücksprache, auch auf ein externes institutionelles Schiedsgericht, wie beispielsweise das Deutsche Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS), verwiesen werden.
- ¹⁴ Siehe die Erläuterungen Ziff. 6.
- ¹⁵ Die Regelung in Absatz 5 schafft die Rechtsgrundlage für die Beauftragung externer Expert*innen sowohl für Aufgaben im Rahmen von Safe Sport Verfahren als auch im gesamten Aufgabenfeld „Safe Sport“. Erfasst sind damit beispielsweise die Beauftragung eines externen Untersuchungsteams oder die Einsetzung einer externen unabhängigen Aufarbeitungskommission.

Variante 2b: Safe Sport Code als Nebenordnung mit Zuständigkeitsübertragung

Für den Fall, dass ein Verein bzw. Verband den Safe Sport Code als Nebenordnung verabschiedet, aber gleichzeitig eine Zuständigkeitsübertragung vorsehen will, müssen in jedem Fall der Verbotstatbestand und die Rechtsfolgen (→ Absatz 3 der Musterformulierung) sowie die Zuständigkeitsübertragung inkl. Schiedsklausel (→ Absatz 4 der Musterformulierung) zwingend in der Satzung verankert sein. Darüber hinaus ist festzuhalten, welches Gremium für den Erlass und Änderung des Safe Sport Codes (→ Absatz 2 der Musterformulierung) verantwortlich ist.

§ ... [Safe Sport (Bestimmungen)]

(1) [Die Sportorganisation] tritt jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, sowie Vernachlässigung entschieden entgegen.¹

(2) [Die Sportorganisation] regelt den Umgang mit interpersonaler Gewalt im Safe Sport Code [der Sportorganisation].² Kern des Safe Sport Codes ist der Schutz vor interpersonaler Gewalt in allen Erscheinungsformen, also physischer, seelischer und sexualisierter Gewalt sowie Vernachlässigung. Die Beschlussfassung über Erlass und Änderung des Safe Sport Codes obliegt der [Mitgliederversammlung]; für die Beschlussfassung über Erlass und Änderung der Verhaltensregeln ist [der Vorstand] zuständig.³

(3) Ein schuldhafter Verstoß gegen den Safe Sport Code in der Fassung vom [xx.xx.xxxx]⁴ von [Vereinsmitgliedern, Mitgliedern von Präsidium und Vorstand sowie Gremien und Kommissionen der Sportorganisation sowie allen Einzelpersonen, die sich dem Safe Sport Code unterworfen haben]⁵ kann mit [einer Verwarnung, einem Betretungsverbot auf Zeit oder Dauer, einer Geldstrafe von bis zu X EUR, einem vorübergehenden oder dauerhaften Verbot des Umgangs mit und der Betreuung insbesondere von Kindern und Jugendlichen sowie anderen schutzbedürftigen Personen, einer vorübergehenden oder dauerhaften Sperre/Suspendierung oder einem Ausschluss aus der Sportorganisation sowie einem Entzug der Trainerlizenz bzw. Startberechtigung auf Zeit oder auf Dauer] sanktioniert werden.⁶

(4) [Die Sportorganisation] hat die Befugnis zur Untersuchung und Sanktionierung von Verstößen gegen den Safe Sport Code einschließlich der Befugnis zur Verhängung von Sofortmaßnahmen nach Art. 9 Safe Sport Code⁷ mittels schriftlicher Vereinbarung [vom (xx.xx.xxxx)] auf [(konkrete Benennung der Stelle, auf die die Zuständigkeitsübertragung erfolgt ist)]⁸ übertragen. Gegen Entscheidungen [des letztinstanzlichen Disziplinarorgans] können [die Sportorganisation] die beschuldigte und die betroffene Person Rechtsmittel bei [einem Schiedsgericht] nach Maßgabe der Bestimmungen des Safe Sport Codes sowie [der Rechts- und Verfahrensordnung der Sportorganisation bzw. der Verfahrensordnung des Schiedsgerichts] einlegen.⁹

(5) [Die Sportorganisation] kann sich zur Erfüllung von Aufgaben nach Art. 3 Safe Sport Code der Unterstützung externer Expert*innen und Dienstleister bedienen. Ebenfalls ist es möglich, zum Zwecke der Aufgabenerfüllung externe Expert*innenkommissionen einzusetzen. In beiden Fällen erfolgt eine entsprechende Beauftragung durch [den Vorstand ggf. in Absprache mit/auf Vorschlag des Untersuchungsteams bzw. des Disziplinarorgans].¹⁰

Erläuterungen:

¹ Eine entsprechende Formulierung kann auch in der Präambel und/oder einer Zweck- oder Aufgabenvorschrift enthalten sein. Es bietet sich an, sofern noch nicht geschehen, eine bereits existierende Formulierung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt anzupassen und von einem Eintreten gegen bzw. einem Schutz vor interpersonaler Gewalt zu sprechen.

² Bei dem hier als Safe Sport Code bezeichneten Regelwerk handelt es sich um den angepassten Muster-Safe Sport Code, den der Verein/Verband in seinem Regelwerk implementieren will.

- ³ Als Nebenordnung muss der Safe Sport Code nicht zwingend von der Mitgliederversammlung verabschiedet werden, sofern die Satzung eine entsprechende Ermächtigung eines anderen Vereinsorgans vorsieht. Im Zweifel sollte die Mitgliederversammlung den Safe Sport Code verabschieden; vergleiche hierzu auch den weiter unten stehenden Formulierungsvorschlag für eine entsprechende Beschlussfassung. Hinsichtlich der Verhaltensregeln kann eine abweichende Zuständigkeit vereinbart werden, um beispielsweise kurzfristige Änderungen zu ermöglichen.
- ⁴ Aufgrund der Unzulässigkeit einer Verweisung auf die „jeweils aktuell gültige Fassung“ (sog. dynamische Verweisung), ist hier auf den Safe Sport Code in der zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Satzungsänderung gültigen Fassung zu verweisen (sog. statische Verweisung). Sollten Änderungen am Safe Sport Code erfolgen, ist diese Regelung anzupassen.
- ⁵ Die Aufzählung an (natürlichen und juristischen) Personen, die bei einem Verstoß gegen den Safe Sport Code sanktioniert werden können, ist individuell anzupassen.
- ⁶ Die Liste der aufgezählten Sanktionen hat derjenigen Liste in Art. 12 Safe Sport Code zu entsprechen.
- ⁷ Grundsätzlich ist es möglich, auch nur die Befugnis zur Untersuchung oder zur Sanktionierung von Verstößen gegen den Safe Sport Code zu übertragen. Die Formulierung ist dann entsprechend anzupassen.
- ⁸ Hier ist die Stelle konkret zu benennen, auf die der Verein bzw. Verband seine Zuständigkeit übertragen hat. Dies können unter anderem ein übergeordneter Verband oder das Zentrum für Safe Sport sein.
- ⁹ Sofern eine Rechts- und Verfahrensordnung im Verein bzw. Verband existiert, sollte an dieser Stelle darauf verwiesen werden; dies gilt ebenso für die Verfahrensordnung des Schiedsgerichts.
- ¹⁰ Die Regelung in Absatz 5 schafft die Rechtsgrundlage für die Beauftragung externer Expert*innen für Aufgaben im gesamten Themenkomplex „Safe Sport“. Erfasst ist damit beispielsweise die Einsetzung einer externen und unabhängigen Aufarbeitungskommission.

Mögliche Ergänzungen der Muster-Satzungsbestimmungen:

Für den Fall, dass noch keine Zuständigkeitsübertragung an eine andere Stelle, wie beispielsweise an einen übergeordneten Verband oder das Zentrum für Safe Sport, erfolgt ist, aber eine Möglichkeit zu einer späteren Zuständigkeitsübertragung geschaffen werden soll, kann die Variante 1a bzw. die Variante 2a um folgenden Absatz ergänzt werden:

(...) *[Die Sportorganisation]* ist berechtigt, die Befugnis zur Untersuchung und Sanktionierung von Verstößen gegen den Safe Sport Code einschließlich der Befugnis zur Verhängung von Sofortmaßnahmen nach Art. 9 Safe Sport Code auf *[Dritte oder konkrete Benennung der Stelle, auf die die Zuständigkeit übertragen werden kann]* zu übertragen. Zuständig für die Entscheidung der Übertragung ist *[der Vorstand]*. Die Kompetenzübertragung wird mit Inkrafttreten einer entsprechenden Vereinbarung wirksam.

Außerdem ist es möglich, auch die Bereitschaft eines Verbandes, Verfahren für eine Mitgliedsorganisation zu übernehmen, zu verankern. Dies kann durch folgende Ergänzung von Variante 1a bzw. Variante 2a erfolgen:

(...) *[Mitgliedsorganisationen sowie deren unmittelbare Mitglieder]* können ihre Zuständigkeit für die Durchführung des Untersuchungs- und Disziplinarverfahrens mittels schriftlicher Vereinbarung auf *[die Sportorganisation]* übertragen. Zuständig sind in diesen Fällen *[das Untersuchungsteam]* für das Untersuchungsverfahren und *[das Disziplinarorgan]* für die Durchführung eines etwaigen Disziplinarverfahrens. Einzelheiten zum weiteren Verfahren regeln der Safe Sport Code *[sowie die Rechts- und Verfahrensordnung der Sportorganisation]*.

(2) Mustertext für eine Beschlussvorlage:

Damit ein Verein bzw. Verband den eigenen Safe Sport Code, bei dem es sich um eine individuelle Anpassung des Muster-SSC handelt, bei sich anwenden kann, muss dieser grundsätzlich von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Gleichzeitig sind auch die erforderlichen Satzungsänderungen von der Mitgliederversammlung mit der erforderlichen satzungsändernden Mehrheit zu beschließen, um so eine Bindung der Vereinsmitglieder an den Safe Sport Code herzustellen.

Die notwendige Beschlussvorlage kann wie folgt ausgestaltet werden:

Beschlussvorschlag

Die Mitgliederversammlung beschließt,¹

1. den Safe Sport Code [der Sportorganisation] als Regelwerk zum Schutz vor interpersonaler Gewalt im Zuständigkeitsbereich [der Sportorganisation] in der vorliegenden Fassung vom [xx.xx.xxxx] (siehe Anlage 1) sowie
2. die in Anlage 2 aufgeführten Änderungen der Satzung², die für die rechtssichere Implementierung des Safe Sport Codes notwendig sind, konkret die [Änderung der §§ ... / Ergänzung der §§ ... / Einfügung des § ...].

Begründung³

Mit der Verabschiedung des Safe Sport Codes schafft [die Sportorganisation] eine rechtssichere Grundlage für die Sanktionierung von Vorfällen interpersonaler Gewalt und definiert gleichzeitig nochmals [ihre] Ziele und Aufgaben zur Abwehr interpersonaler Gewalt im Sport.

[Die Sportorganisation] bekundet damit außerdem ausdrücklich, dass [sie] jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegentritt.

[...]

Die Aufnahme des Safe Sport Codes in das Regelwerk [der Sportorganisation] erfordert darüber hinaus eine Anpassung der Satzung. Diese erfolgt durch [...].⁴

Der Safe Sport Code tritt mit Eintragung der auf der Mitgliederversammlung [der Sportorganisation] am [xx.xx.xxxx] beschlossenen Satzungsänderung in Kraft.⁵

[Vorstand/Präsidium]

[Ort, Datum]

Anlage 1⁶

Anlage 2⁷

Erläuterungen:

- ¹ Die beiden hier in Ziff. 1 und 2 formulierten Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind erforderlich, um den Safe Sport Code der Sportorganisation in deren Regelwerk zu verankern. Der Beschluss in der Ziff. 1 dient lediglich dazu, dass der Verein bzw. Verband zunächst einen eigenen Safe Sport Code für sich beschließt. Erst in Ziff. 2 erfolgt dann die satzungsmäßige Verankerung, für die stets eine satzungsändernde Mehrheit erforderlich ist. Daher kann es bei unsicheren Mehrheitsverhältnissen sinnvoll sein, die Beschlüsse getrennt zu fassen. Dabei ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass ohne entsprechende Satzungsänderung (Ziff. 2) keine Bindung der Vereinsmitglieder an den Safe Sport Code erfolgt.
- ² Alternativ können die Änderungen der Satzungen auch bereits im Wortlaut in den Beschlussvorschlag aufgenommen werden.
- ³ Der Text der Begründung kann individuell ausgestaltet werden. Der Formulierungsvorschlag enthält einige Textbausteine, die dem Verein/Verband als Orientierung dienen können.
- ⁴ An dieser Stelle ist keine wörtliche Wiedergabe der einzelnen Satzungsänderungen erforderlich. Es sollte vielmehr grob erläutert werden, was Inhalt der Satzungsänderungen ist.
- ⁵ Eine Satzungsänderung tritt aufgrund gesetzlicher Regelungen stets mit Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister in Kraft. Sofern der Safe Sport Code erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten soll, kann ein konkretes alternatives Datum gewählt werden.
- ⁶ Als Anlage 1 ist der eigene Safe Sport Code des Vereins/Verbands beizufügen. Dabei handelt es sich um den individuell durch den Verein/Verband angepassten Muster-Safe Sport Code.
- ⁷ In Anlage 2 sind, sofern die einzelnen Änderungen nicht bereits im Wortlaut im Beschlusstext integriert sind (siehe Erläuterung Ziff. 2), alle Änderungen an der Satzung im Detail aufzuführen. Typischerweise geschieht dies in Form einer sog. Synopse, also einer Gegenüberstellung des Wortlauts der alten und der neuen Satzung, wobei die Änderungen üblicherweise farblich markiert werden.

b) Bindung von Dritten auf Grundlage vertraglicher Vereinbarungen:

Alle Personen, die nicht Mitglieder des Vereins bzw. Verbands sind, müssen über eine individualvertragliche Vereinbarung an den Safe Sport Code gebunden werden. Denn sie sind als Nicht-Mitglieder nicht automatisch an die vereins- bzw. verbandseigenen Regelungen gebunden.

(1) Bindung von Mitarbeitenden:

Die in den Verbänden und Vereinen auf Grundlage eines Arbeitsvertrags angestellten Personen sind in der Regel nicht auch gleichzeitig Mitglied in dem Verein bzw. Verband, für den sie arbeiten, und damit nicht über dessen satzungsrechtliche Bestimmungen per se an den Safe Sport Code gebunden. Damit der Safe Sport Code auch gegenüber diesen Personen gilt, bedarf es daher einer individualvertraglichen Anerkennungserklärung. Folgende Möglichkeiten kommen hierfür in Frage:

- Ergänzung des Arbeitsvertrags um eine entsprechende Anerkennungsklausel,
- Zusatzvereinbarung zu einem bestehenden Arbeitsvertrag betreffend die Anerkennung des Safe Sport Codes,
- Betriebsvereinbarung (sofern möglich).

Typischerweise stehen folgende Personen in einem arbeitsvertraglichen Verhältnis zu einem Verband oder Verein:

- Mitarbeitende der Geschäftsstelle,
- (hauptamtliche) Trainer*innen, Übungsleiter*innen,
- Sportler*innen,
- (hauptamtliche) Betreuer*innen sowie medizinisches Personal, wie Physiotherapeut*innen, Ärzt*innen, Psycholog*innen.

Um diese Personengruppen an den Safe Sport Code zu binden, können die Arbeitsverträge bei (Neu-)Einstellungen um folgende Musterklausel ergänzt werden; diese kann auch Grundlage für eine Zusatzvereinbarung zu einem bereits bestehenden Arbeitsverhältnis sein:

Variante 1 (ausführlich):

Der*die Mitarbeiter*in richtet sein*ihr Verhalten nach den Grundsätzen des Safe Sport Codes und den Verhaltensregeln. Er*Sie erkennt den Safe Sport Code [der Sportorganisation] einschließlich der Verhaltensregeln in der jeweils gültigen Fassung als für sich verbindlich an und unterwirft sich diesem. Die jeweils gültige Fassung ist auf der Homepage [der Sportorganisation] unter [Angabe der URL] einsehbar und wird dem*der Mitarbeiter*in auf Wunsch in Textform ausgehändigt.

Bei Anhaltspunkten für oder Hinweisen auf einen Verstoß gegen den Safe Sport Code kann gemäß den Bestimmungen des Safe Sport Codes sowie der [Rechts- und Verfahrensordnung der Sportorganisation] eine Untersuchung durch das [Untersuchungsteam der Sportorganisation] durchgeführt werden. Der*Die Mitarbeiter*in verpflichtet sich grundsätzlich zur Mitwirkung bei der Untersuchung. Ein Verstoß gegen den Safe Sport Code kann von dem [Disziplinarorgan der Sportorganisation] sanktioniert werden. [Sofern [das Disziplinarorgan] im Disziplinarverfahren einen Verstoß gegen den Safe Sport Code feststellt, ist der Betriebsrat vor einer möglichen Sanktionierung anzuhören. Der Betriebsrat hat die betriebsverfassungsrechtlichen Verschwiegenheitsrege-

lungen zum Schutz der Persönlichkeitsrechte zu achten].¹ Weitere, spezifisch arbeitsrechtliche Konsequenzen, beispielsweise in Form einer Kündigung, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Als Ansprechpartner*in steht [die Ansprechperson der Sportorganisation] für allgemeine Informationen sowie individuelle Beratung zur Verfügung. Hinweise auf Verstöße gegen den Safe Sport Code können an [das Untersuchungsteam der Sportorganisation] gerichtet werden.

Erläuterungen:

¹Existiert in dem Verein oder Verband ein Betriebsrat, so hat dieser ein erzwingbares Mitbestimmungsrecht gem. § 87 I Nr. 1 BetrVG; dies bedeutet, dass er vor Verhängung einer Sanktion durch das Disziplinarorgan anzuhören ist. Da es sich hier um eine Abweichung von dem üblichen Verfahren nach dem Safe Sport Code handelt, sollte dies hier klarstellend mit aufgeführt werden.

Variante 2 (minimal):

Der*die Mitarbeitende erkennt den [Safe Sport Code der Sportorganisation] einschließlich der Verhaltensregeln in der jeweils gültigen Fassung als für sich verbindlich an und unterwirft sich diesem. Die jeweils gültige Fassung ist auf der Homepage [der Sportorganisation] unter [Angabe der URL] einsehbar und wird dem*der Mitarbeiter*in auf Wunsch in Textform ausgehändigt. Verdachtsfälle werden nach den Bestimmungen des Safe Sport Codes untersucht und gegebenenfalls durch [das Disziplinarorgan der Sportorganisation] sanktioniert. Der*die Mitarbeiter*in verpflichtet sich grundsätzlich zur Mitwirkung bei der Untersuchung. Weitere, spezifisch arbeitsrechtliche Konsequenzen, beispielsweise in Form einer Kündigung, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Vereinbarung gültige Fassung des Safe Sport Codes ist als Anlage zum Arbeitsvertrag bzw. der Zusatzvereinbarung zu nehmen.

Gibt es in einem Verein bzw. Verband einen Betriebsrat, kann die Bindung der Mitarbeitenden an den Safe Sport Code auch über eine Betriebsvereinbarung erfolgen. Deren konkrete inhaltliche Ausgestaltung ist im Einzelfall zu klären, weshalb hier nur auf zwei Aspekte hingewiesen werden soll: Es ist zum einen zu empfehlen, in der Betriebsvereinbarung darauf hinzuweisen, dass arbeitsrechtliche Konsequenzen, beispielsweise in Form einer Kündigung, unberührt bleiben. Zum anderen hat der Betriebsrat bei der Verhängung einer Sanktion auf Grundlage einer Betriebsvereinbarung ein erzwingbares Mitbestimmungsrecht (§ 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG), das ebenfalls in der Betriebsvereinbarung verankert werden sollte.

Grundsätzlich ist an dieser Stelle noch darauf hinzuweisen, dass ein Verfahren nach dem Safe Sport Code, unabhängig davon, ob dieses auf Grundlage einer arbeitsvertraglichen Vereinbarung oder einer Betriebsvereinbarung durchgeführt wird, immer nur zu einer sportrechtlichen Sanktionierung führen kann. Ob eine solche Sanktionierung auch entsprechende arbeitsrechtliche Maßnahmen, wie eine Abmahnung oder eine Kündigung nach sich zieht, ist stets gesondert nach den gesetzlichen Anforderungen zu prüfen. Dies bedeutet auch, dass eine Abmahnung und/oder Kündigung immer zusätzlich zu einer Sanktionierung nach dem Safe Sport Code ausgesprochen werden müsste, sofern die entsprechenden Voraussetzungen dafür gegeben sind.

(2) Bindung von Lizenz-/Startpassinhaber*innen:

Verschiedene Personen verfügen im Kontext des organisierten Sports über eine Lizenz, die in der Regel durch einen Verband ausgestellt wird und auf einer Lizenz- oder Spielordnung basiert. Häufig ist der Besitz einer aktuell gültigen Lizenz auch Voraussetzung für die Zulassung und Teilnahme an Sport- und Wettkampfveranstaltungen. Derartige Lizenzen können sowohl Sportler*innen besitzen (z. B. Spielerpass, Wettkampflizenz) aber auch Übungsleiter*innen und Trainer*innen sowie Schieds- und Wettkampfrichter*innen. Teilweise verfügen auch Betreuer*innen sowie medizinisches Personal über eine solche sportspezifische Lizenz.

Eine Bindung der Lizenznehmer*innen bzw. Lizenzinhaber*innen an den Safe Sport Code kann durch eine individualvertragliche Vereinbarung erfolgen. Dabei stehen grundsätzlich zwei Möglichkeiten zur Verfügung:

- Ergänzung einer generellen Lizenzvereinbarung um eine entsprechende Anerkennungsklausel zum Safe Sport Code (**Variante 1**) oder
- Abschluss einer gesonderten Vereinbarung, der sog. Safe Sport Erklärung (**Variante 2**).

Variante 1: Lizenzvereinbarung

Für den Fall, dass der Verband bereits aktuell eine Lizenzvereinbarung o. ä. mit den Lizenz- bzw. Startpassinhaber*innen abschließt, in der diese*r sich den verbandlichen Regelungen unterwirft, kann diese Vereinbarung um eine entsprechende Anerkennungsklausel zum Safe Sport Code ergänzt werden.

Hierbei muss zum Ausdruck kommen, dass der*die Lizenzinhaber*in den Safe Sport Code in der jeweils gültigen Fassung für sich als verbindlich anerkennt und sich diesem unterwirft. Dies kann musterhaft wie folgt formuliert werden:

Der*Die Lizenzinhaber*in erkennt den [Safe Sport Code der Sportorganisation] einschließlich der Verhaltensregeln in der jeweils gültigen Fassung als für sich verbindlich an und unterwirft sich diesem. Die jeweils gültige Fassung ist auf der Homepage [der Sportorganisation] unter [Angabe der URL] einsehbar und wird dem*der Lizenzinhaber*in auf Wunsch in Textform ausgehändigt.

Darüber hinaus ist im Rahmen der Vereinbarung anzugeben, nach welchen Regelungen Verstöße gegen die Vereinbarung sanktioniert werden. Hier wird in der Regel ein Verweis auf die konkrete Regelung in der Satzung des Verbandes sowie auf den Safe Sport Code erforderlich sein. Die Vereinbarung sollte nach Ablauf der Gültigkeit der Lizenz bzw. des Startpasses weitere fünf Jahre (digital) aufbewahrt werden. Dies entspricht der im Safe Sport Code vorgesehenen Regelverjährungsdauer.

Variante 2: Safe Sport Erklärung

Sofern der Verband mit den Lizenz- bzw. Startpassinhaber*innen bisher keine gesonderte Vereinbarung schließt, kann die Bindung an den Safe Sport Code auch durch den Abschluss einer gesonderten Vereinbarung erfolgen, sog. Safe Sport Erklärung.

Diese Safe Sport Erklärung führt dazu, dass der*die Lizenzinhaber*in an den Safe Sport Code des Verbands gebunden wird und rechtssicher Disziplinarmaßnahmen einschließlich des Lizenzentzugs gegen sie*ihn im Falle eines Verstoßes ausgesprochen werden können. Die Safe Sport Erklärung ist damit ein verbindliches Dokument und reicht weiter als der bereits existierende und von vielen Verbänden genutzte Ehrenkodex. Die Safe Sport Erklärung soll den Ehrenkodex daher nicht ersetzen, da sie – wie gerade erläutert – eine anderen Zielrichtung hat. In der praktischen Handhabung spricht jedoch nichts dagegen, den Ehrenkodex und die Safe Sport Erklärung zu kombinieren (Vorder- und Rückseite).

Entsprechend der bestehenden Praxis zum Ehrenkodex sollte die Safe Sport Erklärung in regelmäßigen Abständen, beispielsweise im Zusammenhang mit der Verlängerung der Lizenz bzw. des Startpasses, erneut unterzeichnet werden. Die Safe Sport Erklärung sollte nach Ablauf der Gültigkeit der Lizenz bzw. des Startpasses weitere fünf Jahre (digital) aufbewahrt werden. Dies entspricht der im Safe Sport Code vorgesehenen Regelverjährungsdauer.

Die Safe Sport Erklärung kann wie folgt gestaltet werden:

Muster für eine Safe Sport Erklärung:

[Safe Sport Erklärung]

Der*die [(DOSB-)Lizenzinhaber*in/Startpassinhaber*in o. ä.], [Name und Anschrift]

erklärt gegenüber [der Sportorganisation] Folgendes:

Präambel¹

[Die Sportorganisation] tritt jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, sowie Vernachlässigung entschieden entgegen. Der Umgang mit interpersonaler Gewalt in [der Sportorganisation] ist im Safe Sport Code geregelt. Kern des Safe Sport Codes ist der Schutz vor interpersonaler Gewalt in allen Erscheinungsformen, also physischer, seelischer und sexualisierter Gewalt sowie Vernachlässigung.

Zwischen [der Sportorganisation] und dem*der [(DOSB-)Lizenzinhaber*in/Startpassinhaber*in o. ä.] gilt in Bezug auf den Safe Sport Code:

1. Der*die [(DOSB-)Lizenzinhaber*in/Startpassinhaber*in o. ä.] erkennt den Safe Sport Code [der Sportorganisation] einschließlich der Verhaltensregeln in der jeweils gültigen Fassung als für sich verbindlich an und unterwirft sich diesem. Die jeweilige Fassung ist auf der Homepage [der Sportorganisation] unter [Angabe der URL] einsehbar. Auf Wunsch wird dem*der [(DOSB-)Lizenzinhaber*in/Startpassinhaber*in o. ä.] der Safe Sport Code in Textform ausgehändigt.
2. Dem*der [(DOSB-)Lizenzinhaber*in/Startpassinhaber*in o. ä.] ist bewusst, dass sich die erklärte Bindung an den Safe Sport Code auch auf nachträgliche Änderungen des Safe Sport Codes bezieht. [Die Sportorganisation] wird auf [ihrer] Homepage frühzeitig über Änderungen am Safe Sport Code informieren.
3. Bei einem schuldhaften Verstoß gegen den Safe Sport Code im Rahmen der von [der Lizenz/dem Startpass] umfassten Tätigkeit des [(DOSB-)Lizenzinhaber*in/Startpassinhaber*in o. ä.] richten sich die Verhängung von Sofortmaßnahmen sowie Disziplinarmaßnahmen einschließlich des Lizenzentzugs nach [genaue Bezeichnung der §§ der Satzung der Sportorganisation sowie des Safe Sport Codes der Sportorganisation]. Der*die [(DOSB-)Lizenzinhaber*in/Startpassinhaber*in o. ä.] akzeptiert den Sanktionskatalog in Art. 11 Safe Sport Code sowie das Verbot interpersonaler Gewalt in Art. 5 Safe Sport Code und das Gebot einer Meldepflicht in Art. 6 Safe Sport Code.

4. Wurde ein Verstoß des*der [(DOSB-)Lizenzinhaber*in/Startpassinhaber*in o.ä.] gegen ein Regelwerk zum Schutz vor interpersonaler Gewalt einer DOSB-Mitgliedsorganisation oder einer der Untergliederungen rechtskräftig im Rahmen eines vereins- oder verbandsinternen Disziplinarverfahrens festgestellt, berechtigt dies [die Sportorganisation] ein Verfahren zum Entzug [der Lizenz/des Startpasses] einzuleiten. Zuständig hierfür ist [das Disziplinarorgan der Sportorganisation].

4. Zuständig für die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen einschließlich des Lizenzentzugs ist [das Disziplinarorgan der Sportorganisation]. Gegen die Entscheidung [des Disziplinarorgans] kann nach Art. 12 Safe Sport Code Rechtsmittel eingelegt werden. Im Übrigen gilt die Rechts- und Verfahrensordnung [der Sportorganisation].¹

Als Ansprechpartner*in steht [die Ansprechperson der Sportorganisation] für allgemeine Informationen sowie individuelle Beratung zur Verfügung. Hinweise auf Verstöße gegen den Safe Sport Code können an [das Untersuchungsteam der Sportorganisation] gerichtet werden.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung des Safe Sport Codes und erkenne diese Vereinbarung mit [der Sportorganisation] an.

Erläuterungen:

¹ Ob der Safe Sport Erklärung eine Präambel voran gestellt wird, obliegt der Entscheidung des jeweiligen Vereins/Verbands. Auch bezüglich des Inhalts gibt es diverse Gestaltungsmöglichkeiten, so kann beispielsweise die Formulierung auch für Jugendorganisationen angepasst werden und ein stärkerer Fokus auf den Kinder- und Jugendschutz gelegt werden.

² Hinsichtlich der Durchführung des Disziplinarverfahrens kann auf eine bereits existierende allgemeine Rechts- und Verfahrensordnung des Vereins/Verbands zurückgegriffen werden, sofern der Safe Sport Code keine besonderen Bestimmungen enthält (vgl. auch Art. 10.3 Safe Sport Code sowie die korrespondierenden Erläuterungen). Sofern ein Verein bzw. Verband nicht über eine solche Rechts- und Verfahrensordnung verfügt, ist der Erlass für die Anwendung des Safe Sport Codes nicht zwingend. Das Disziplinarorgan hat sich dann hinsichtlich des Ablaufs des Disziplinarverfahrens an den gesetzlichen Regelungen zu orientieren und insbesondere die allgemein anerkannten rechtsstaatlichen Prozessgrundsätze zu wahren. Hierzu zählen beispielsweise das Recht auf rechtliches Gehör und der Anspruch auf ein faires Verfahren.

Die Vereinbarung ist zu unterzeichnen. Hierfür genügt grundsätzlich eine „digitale Unterschrift“. Alternativ kann dies auch rein digital erfolgen. In diesem Fall ist die Vereinbarung um einen Passus nach folgendem Muster zu ergänzen:

Mit dem Setzen dieses Hakens [dem Klick auf den „Dokument bestätigen“-Button] bestätige ich, diese Vereinbarung gelesen zu haben, und verpflichte mich zu deren Einhaltung.

Lizenzordnung

Um die Lizenz- bzw. Startpassinhaber*innen verpflichten zu können, eine entsprechende Lizenzvereinbarung bzw. Safe Sport Erklärung abzugeben, sollten bestehende Lizenzordnungen um das Erfordernis der Anerkennung des Safe Sport Codes ergänzt werden. Nur wenn die Anerkennung des Safe Sport Codes als generelle Voraussetzung für die Erteilung bzw. Verlängerung einer Lizenz in der Lizenzordnung bzw. einer entsprechenden Ordnung zur Vergabe von Spielerpässen verankert ist, kann ein Verband bei Nicht-Unterzeichnung der Lizenzvereinbarung bzw. Safe Sport Erklärung die Erteilung bzw. Verlängerung der Lizenz verweigern.

Die entsprechende Ergänzung der Lizenzordnung kann wie folgt formuliert werden:

[Ein*e Lizenz/Startpass] kann nur erteilt bzw. verlängert werden, wenn der*die Betreffende die [Safe Sport Erklärung] unterzeichnet hat und diese [dem Ausbildungsträger/der Sportorganisation] vorliegt.

(3) Bindung von Funktionär*innen, Personen im Ehrenamt und sonstigen im Verein/Verband tätigen Personen:

Die Mehrzahl von Personen übt im Verein bzw. Verband eine ehrenamtliche Tätigkeit aus. Hierbei handelt es sich typischerweise um:

- Funktionär*innen,
- ehrenamtliche Trainer*innen und Übungsleiter*innen,
- ehrenamtliche Betreuer*innen,
- Eltern, Angehörige, sofern diese Tätigkeiten im Verein/Verband übernehmen.

Diese sind üblicherweise nicht vertraglich, also über einen Arbeitsvertrag oder einen Ehrenamts- bzw. Übungsleitervertrag, an den Verein/Verband gebunden. Damit der Safe Sport Code auch gegenüber diesen Personen gilt, bedarf es daher einer gesonderten Vereinbarung zwischen der jeweiligen Person und dem Verein/Verband.

Muster für eine Safe Sport Erklärung:

[Safe Sport Erklärung]

Im Rahmen meiner Tätigkeit für *[die Sportorganisation]* richte ich mein Handeln nach den Grundsätzen des Safe Sport Codes einschließlich der Verhaltensregeln. Ich erkenne den Safe Sport Code in der jeweils gültigen Fassung ausdrücklich an und unterwerfe mich diesem. Die jeweilige Fassung ist auf der Homepage *[der Sportorganisation]* unter *[Angabe der URL]* einsehbar und wird mir auf Wunsch auch in Textform ausgehändigt

Mit meiner Unterschrift bestätige ich insbesondere, dass

- ich den Safe Sport Code für mich als verbindlich anerkenne und jederzeit Einsicht in diesen nehmen kann;
- ich akzeptiere, dass bei Anhaltspunkten für oder Hinweisen auf einen Verstoß gegen den Safe Sport Code eine Untersuchung durch *[das Untersuchungsteam der Sportorganisation]* durchgeführt wird;
- gegen mich durch das *[Disziplinarorgan der Sportorganisation]* eine Sofortmaßnahme nach den Bestimmungen des Safe Sport Codes ausgesprochen werden kann, sofern dies erforderlich ist;
- ich akzeptiere, dass ein schuldhafter Verstoß gemäß den Bestimmungen des Safe Sport Codes und den jeweiligen Bestimmungen der *[Rechts- und Verfahrensordnung]* durch *[das Disziplinarorgan der Sportorganisation]* mit einer Sanktion nach Art. 11 Safe Sport Code geahndet werden kann.

Als Ansprechpartner*in steht *[die Ansprechperson der Sportorganisation]* für allgemeine Informationen sowie individuelle Beratung zur Verfügung. Hinweise auf Verstöße gegen den Safe Sport Code können an *[das Untersuchungsteam der Sportorganisation]* gerichtet werden.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung des Safe Sport Codes und erkenne diese Vereinbarung mit *[der Sportorganisation]* an.

Erläuterungen:

¹Hinsichtlich der Durchführung des Disziplinarverfahrens kann auf eine bereits existierende Rechts- und Verfahrensordnung zurückgegriffen werden (vgl. auch Art. 10.3 Safe Sport Code sowie die korrespondierenden Erläuterungen). Sofern ein Verein bzw. Verband nicht über eine solche Rechts- und Verfahrensordnung verfügt, ist der Erlass für die Anwendung des Safe Sport Codes nicht zwingend. Das Disziplinarorgan hat sich dann hinsichtlich des Ablaufs des Disziplinarverfahrens an den gesetzlichen Regelungen zu orientieren und insbesondere die allgemein anerkannten rechtsstaatlichen Prozessgrundsätze zu wahren. Hierzu zählen beispielsweise das Recht auf rechtliches Gehör und der Anspruch auf ein faires Verfahren.

Die Vereinbarung ist zu unterzeichnen. Hierfür genügt grundsätzlich eine „digitale Unterschrift“. Alternativ kann dies auch rein digital erfolgen. In diesem Fall ist die Vereinbarung um einen Passus nach folgendem Muster zu ergänzen:

Mit dem Setzen dieses Hakens [dem Klick auf den „Dokument bestätigen“-Button] bestätige ich, diese Vereinbarung gelesen zu haben und verpflichte mich zu deren Einhaltung.

Sofern der Verein bzw. Verband sog. Übungsleiter- bzw. Ehrenamtsverträge nutzt, können diese um eine Anerkennungsklausel bezüglich des Safe Sport Codes ergänzt werden. Hierbei kann auf die im Kontext der Lizenzvereinbarung gemachten Erläuterungen zurückgegriffen werden. Ist eine entsprechende Ergänzung der genutzten Verträge erfolgt, muss nicht zwingend zusätzlich eine Safe Sport Erklärung unterzeichnet werden.

Ergänzende Informationen zur Bindung von Jugendorganisationen:

Jugendorganisationen sollten gemeinsam mit der zugehörigen Erwachsenenorganisation die Erstellung eines für die Gesamtorganisation geltenden Safe Sport Code in einem gemeinschaftlichen Prozess durchführen. Es empfiehlt sich, ein einheitliches Regelwerk mit Bindung in gleichem Maße für Erwachsenen- und Jugendorganisation und einheitliche Strukturen zu schaffen. In diesem Zuge ist es sinnvoll, neben der Satzung auch die bestehenden jugend-spezifischen Regularien, wie bspw. die Jugendordnung, entsprechend anzupassen. Hierbei müssen die Grundlagen, die sich in den vorherigen Ausführungen dieses Handlungsleitfadens finden, gleichermaßen beachtet werden.

Impressum:

Titel

„Einführung eines Safe Sport Codes – Handlungsleitfaden mit Mustertexten zur Implementierung eines eigenen Safe Sport Codes (SSC) auf Basis des Muster SSC.“

Herausgeber*in

Deutscher Olympischer Sportbund e.V.
Deutsche Sportjugend im DOSB e.V.
Otto-Fleck-Schneise 12
60528 Frankfurt am Main

Kontakt

T +49 69 -67 00 - 0
F +49 69 -67 49 06
office@dosb.de ·
www.safesport.dosb.de

Redaktion

Maike Herrlein
Florian Pröckl

Bildnachweis

Adobe Stock

Grafik

amgrafik GmbH – Seligenstadt,
www.amgrafik.de

Erscheinung

1. Rein digitale Auflage, Februar 2025

Copyright

© Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB)/
Deutsche Sportjugend (dsj) im DOSB e.V.
Frankfurt am Main, Februar 2025

Alle Rechte vorbehalten: Ohne ausdrückliche Genehmigung des Deutschen Olympischen Sportbunds (DOSB)/der Deutschen Sportjugend ist es nicht gestattet, den Inhalt dieser Broschüre oder Teile daraus auf foto-, drucktechnischem oder digitalem Weg für gewerbliche Zwecke zu vervielfältigen. Gerne können die Texte für den Einsatz im Sportverein oder Sportverband genutzt werden.

Hinweis

Dieser Handlungsleitfaden ersetzt keine Rechtsberatung

Publikationen im Themenfeld

Schutz vor Gewalt



Safe Sport – Leitlinien zur Aufarbeitung sexualisierter Belästigung und Gewalt in Sportverbänden und Sportvereinen



Safe Sport – Ein Handlungsleitfaden zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Grenzverletzungen, sexualisierter Belästigung und Gewalt im Sport



Safe Sport – Handlungsleitfaden zum Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis im Sport



Safe Sport – Das dsj-Stufenmodell (rein digital)



Dialogprozess Schutz vor Gewalt im Sport (rein digital)

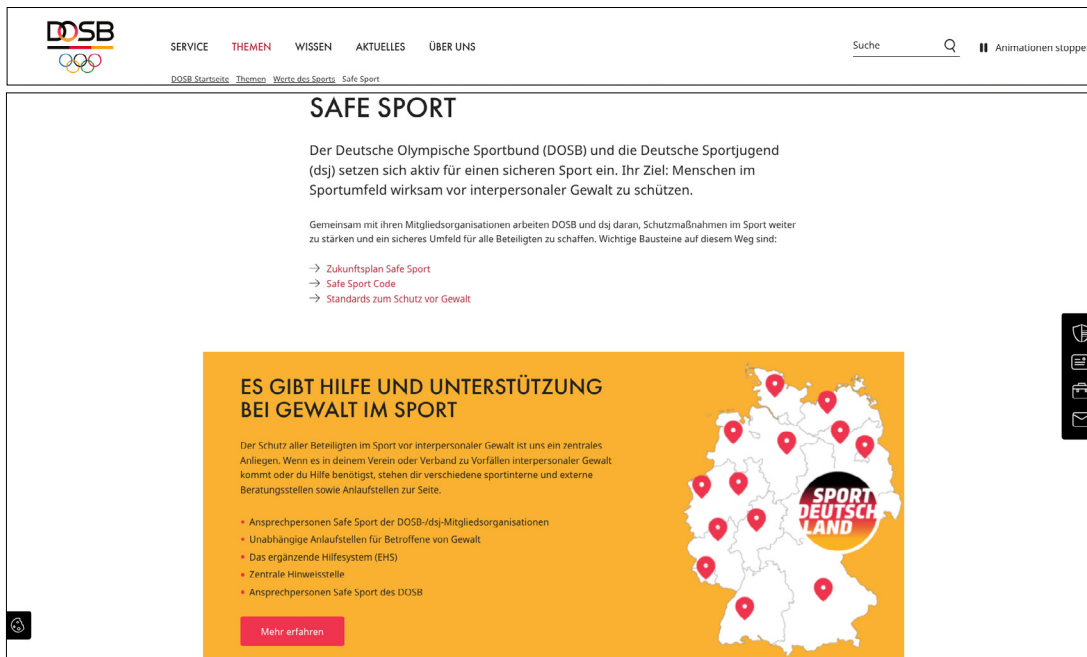


Zukunftsplan Safe Sport



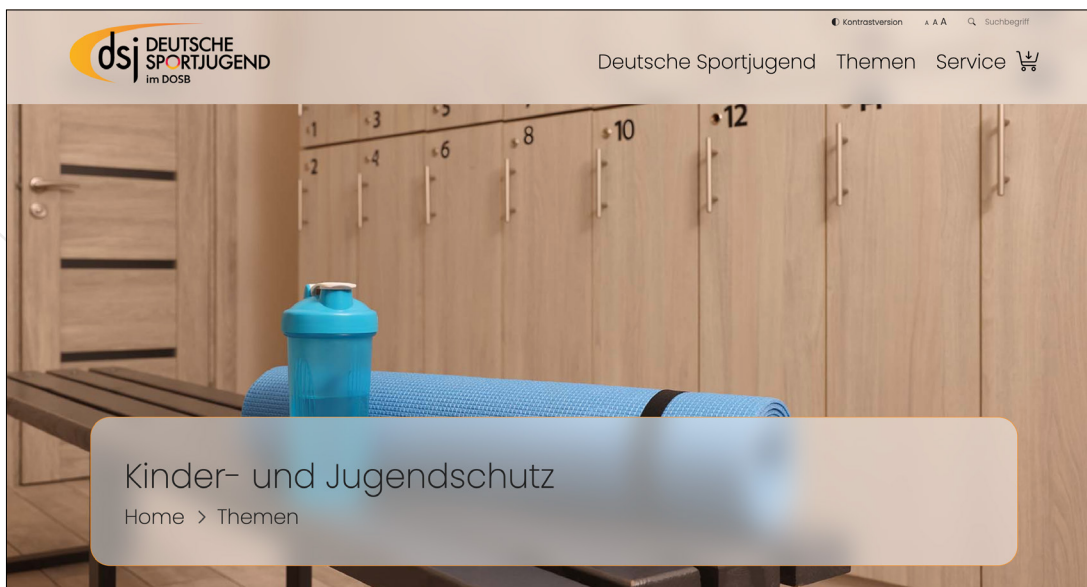
Download oder Bestellung unter:
www.dsj.de/publikationen

Websites



www.safesport.dosb.de

Hier finden Sie Information rund um das Themenfeld Safe Sport, zum Beispiel zu Beratungsangeboten und Werbeplakaten. Des Weiteren sind hier über die digitale Landkarte die Ansprechpersonen aus dem Themenfeld in den Landessportbünden/Sportjugenden; den Spitzenverbänden/Jugendorganisationen der Spitzenverbände und (Sport-)Verbänden mit besonderen Aufgaben (VmbA) hinterlegt.



www.dsj.de/kinderschutz

Hier finden Sie Informationen rund um das Thema Schutz vor Gewalt. Darunter befinden sich Arbeitshilfen, gesetzliche Rahmenbedingungen und Formblätter, die Sie für Ihre Arbeit nutzen können.

Kontakte

Deutscher Olympischer
Sportbund e.V. (DOSB)
Otto-Fleck-Schneise 12
60528 Frankfurt am Main

Telefon: 069 / 6700-0
E-Mail: office@dosb.de
www.safesport.dosb.de

Deutsche Sportjugend (dsj)
im DOSB e.V.
Otto-Fleck-Schneise 12
60528 Frankfurt am Main

Telefon: 069 / 6700-0
E-Mail: info@dsj.de
www.safesport.dosb.de

